

# RS Vwgh 1987/3/24 87/05/0046

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.1987

## Index

L82000 Bauordnung  
L82002 Bauordnung Kärnten  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;  
BauO Krnt 1969 §27 Abs1 idF 1981/069;  
BauO Krnt 1969 §28 Abs2 idF 1979/079;  
BauRallg;

## Rechtssatz

Der Spruch eines Bescheides über die Einstellung der Bauarbeiten (Einstellungsverfügung iSd § 28 der Kärntner Bauordnung) hat nicht die ausdrückliche Feststellung zu enthalten, in welchem Rahmen ein Vorhaben ohne Baubewilligung oder abweichend davon ausgeführt worden ist. Wohl muss aber in der Begründung eines solchen Einstellungsbescheides dargetan werden, welcher Grund zu einer Beanstandung iSd § 27 leg cit gegeben ist.

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung  
Feststellungsbescheide Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Konsenslosigkeit und  
Konsenswidrigkeit unbefugtes Bauen BauRallg9/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987050046.X06

## Im RIS seit

06.03.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>